

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. S. 109.

(Nr. 2141.) Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. Vom 19. Januar 1894.

Der nachstehenden, am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichneten Erklärung, betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien, haben der Bundesrat und der Reichstag nachträglich die darin vorbehaltene Genehmigung ertheilt. Zugleich ist dem Reichskanzler für die zum 1. Januar 1894 erfolgte provisorische Inkraftsetzung der Vereinbarung Indemnität gewährt worden.

Berlin, den 19. Januar 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Erklärung.

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß der durch die Erklärung vom 8. August 1893 vereinharte Termín für den Austausch der Ratifikationen

Reichs-Gesetzbl. 1894.

Declaracion.

Los infrascritos, el Embajador Extraordinario y Plenipotenciario de S. M. el Emperador de Alemania, Rey de Prusia, y el Ministro de Estado de S. M. el Rey de España, han convenido, previa autorizacion de sus Gobiernos que el término previsto por la Declaracion de 8 de Agosto de 1893 para el canje de las ratificaciones del Tratado de

des an demselben Tage unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien bis zum 31. Januar 1894 einschließlich verlängert wird.

Zugleich ist von den Unterzeichneten, mit Genehmigung ihrer Regierungen, vereinbart worden, daß das am 31. d. M. zu Ende gehende Handelsprovisorium in dem durch Notenaustausch vom 29. und 30. Juni 1892 festgesetzten Umfang bis zum 31. Januar 1894 einschließlich verlängert wird, mit der Maßgabe, daß gegen volle Meistbegünstigung der spanischen Einfuhr in Deutschland, der deutschen Einfuhr in Spanien auch alle von spanischer Seite irgend einem dritten Lande gewährten Tarifkonzessionen zu gute kommen werden.

Deutscherseits wird die Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags zu dem vorliegenden Abkommen vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigelegt.

Madrid, am 30. Dezember 1893.

Radowiz.
(L. S.)

S. Moret.
(L. S.)